



**BDI**  
Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS



Berlin, 06.06.2015

## **Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz)**

### **Vorbemerkung**

Bürokratische Lasten sind nach wie vor eines der maßgeblichen Hindernisse für mehr Wettbewerbsfähigkeit und größere Innovationspotentiale. Der Abbau von Bürokratie bleibt deshalb eine der drängendsten Aufgaben der Politik. Dies gilt insbesondere mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen, die vom gesetzlichen Erfüllungsaufwand überproportional betroffen sind.

Der vorgelegte Gesetzentwurf stellt den Auftakt zur Umsetzung des Eckpunktepapiers der Bundesregierung vom 11. Dezember 2014 dar. Die fünf Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft sehen deutlichen Änderungsbedarf und appellieren an den Bundestag, auf die nachstehend genannten Änderungen hinzuwirken.

Mit dem Entwurf des Bürokratieentlastungsgesetzes werden einzelne Maßnahmen der beschlossenen Eckpunkte umgesetzt. Wir plädieren dafür, das Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, um weitere Punkte aufzunehmen. Dazu gehören insbesondere die standardisierte Entgeltbescheinigung, die Entbürokratisierung im Datenschutzrecht durch die Anhebung auf einen einheitlichen Schwellenwert, die Erhöhung des Schwellenwerts für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter, die grundlegende Vereinfachung des Formulars „EÜR“ und, wie es im Entwurf des Eckpunktepapiers hieß, die Prüfung einer Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfristen. Auch die Rückverlegung des Abführungsdatums der Sozialversicherungsbeiträge halten wir nach wie vor für dringend geboten, um Arbeitgeber von unnötiger Bürokratie zu entlasten.

Für folgende Vorhaben aus dem Eckpunktepapier der Bundesregierung sollte eine konkrete Zeitplanung in den Gesetzentwurf aufgenommen werden: Evaluierung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) sowie Einführung eines verpflichtenden KMU-Tests zur besseren Berücksichtigung kleinerer Unternehmen in der Gesetzgebung. Beim KMU-Test sollte dabei auch eine frühe Beteiligung der Verbände vorgesehen werden.

Bundesvereinigung der  
Deutschen Arbeitgeber-  
verbände

Bundesverband der  
Deutschen Industrie e. V.

Deutscher Industrie-  
und Handelskammertag e. V.

im Haus der  
Deutschen Wirtschaft  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

Zentralverband des  
Deutschen Handwerks e. V.  
Mohrenstraße 20 / 21  
10117 Berlin

Die Deutsche  
Kreditwirtschaft

Bundesverband der  
Deutschen Volksbanken  
und Raiffeisenbanken e. V.

Bundesverband deutscher  
Banken e. V.

Bundesverband öffentlicher  
Banken Deutschlands e. V.

Verband deutscher  
Pfandbriefbanken e. V.

Deutscher Sparkassen-  
und Giroverband e. V.  
Charlottenstr. 47  
10117 Berlin

Die Regelungsdichte für Unternehmen hat seit Beginn der Legislaturperiode erheblich zugenommen, sowohl in Bezug auf Arbeit und Beschäftigung als auch bei Verbraucherschutz und Umwelt und Energie. Zuletzt hat der Mindestlohn ein hohes Maß an zusätzlichen Berichtspflichten für die deutsche Wirtschaft gebracht. Die entsprechenden Kosten sind dabei nicht annähernd in der Schätzung des Erfüllungsaufwandes enthalten. Notwendig sind deshalb sowohl ein Belastungsstopp als auch eine spürbare Bürokratiereduzierung. Die "One in, one out"-Regel kann hier eine positive Wirkung entfalten, darf jedoch nicht den Status Quo legitimieren. Der tatsächliche Abbau von bestehender Bürokratie muss prioritäres Ziel sein. Der Grundgedanke, neu entstehenden Erfüllungsaufwand künftig durch Reduzieren von bestehendem Erfüllungsaufwand in gleicher Höhe zu kompensieren, ist dennoch richtig. Verzicht auf Durchsetzung zugunsten „politisch gewollter Maßnahmen“ ist darunter jedoch nicht zu verstehen. In diesem Sinne sollte insbesondere die im Ausnahmefall mögliche Deckelung des Bürokratieabbaus durch den Staatssekretärsausschuss betragsmäßig begrenzt werden. Auch die Darstellung der Kompensation oder des Kompensationsvorhabens muss transparent sein und nachvollziehbar aus dem Gesetzentwurf hervorgehen.

Die Umsetzung von EU-Vorgaben und die Rechtsprechung des BVerfG darf nicht von der One in, one out-Regelung ausgenommen werden. Auch zusätzliche Bürokratie durch eine Rechtsverordnung muss kompensiert werden. Denn für Arbeitgeber und Unternehmer macht es keinen Unterschied, ob bürokratische Belastungen ihren Ursprung in EU- oder nationaler Regulierung haben oder auf einem revidierten Gesetz beruhen. Außerdem erlangt das Europarecht für die Wirtschaftspraxis eine herausragende Bedeutung, so dass eine Aussparung dieses Bereichs den Anwendungsnutzen des One in, one out-Verfahrens zu einem maßgeblichen Teil mindern würde. Zum anderen handelt es sich bei Umsetzungsgesetzen formal um deutsche Rechtsakte, die – wie jedes andere von der Bundesregierung initiierte Gesetz – auch in den Geltungsbereich des One in, one out-Verfahrens fallen muss.

Wir nehmen im Folgenden Stellung zur Schätzung des Erfüllungsaufwands, zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs und zu den Vorschlägen des Bundesrates. Weitere Vorschläge zur Vereinfachung finden sich am Ende unserer Stellungnahme. Vorab plädieren wir insbesondere dafür, den folgenden Punkt in den Gesetzentwurf aufzunehmen:

## **Neu: Arbeitgeberbescheinigungen durch standardisierte Entgeltbescheinigungen ersetzen (Punkt 15 des Eckpunktepapiers)**

Das Vorhaben der Bundesregierung, Arbeitgeberbescheinigungen durch die standardisierte Entgeltbescheinigung zu ersetzen, sollte Eingang in den vorliegenden Gesetzentwurf finden. Ziel muss sein, dass die bestehende Entgeltbescheinigung in möglichst vielen Fällen ausreicht, um den Nachweis von Arbeitseinkommen zu erfüllen. Nur dann kann die mit der Standardisierung der Entgeltbescheinigungen erhoffte Bürokratieentlastung erreicht werden. Dies wird allerdings nur gelingen, wenn auch eine Anpassung der gesetzlichen Vorgaben in den relevanten (Sozial-)Gesetzen erfolgt. Die Anpassungen müssen so formuliert werden, dass die standardisierte Entgeltbescheinigung, die bereits eine hinreichende Zahl von Entgeltinformationen enthält, künftig als Einkommensnachweis von sehr viel mehr Sozialleistungen ausreicht. Auf die Abfrage von weiteren Entgeltdaten beim Arbeitgeber muss verzichtet werden. Es folgen zwei konkrete Vorschläge zur Anpassung der Gesetzesgrundlagen, um Standardisierung zu ermöglichen. Weitere Anstrengungen sind wichtig.

Es ist notwendig, die Regelungen betreffend das zu berücksichtigende Jahreseinkommen im Wohngeldgesetz (§ 14 WoGG) und im Wohnraumförderungsgesetz (§ 21 WoFG) zu harmonisieren. Zwar verfolgen beide Gesetze das vergleichbare Ziel, den bezahlbaren Wohnraum zu ermöglichen, doch die genannten Vorschriften bedienen sich teilweise völlig unterschiedlicher Grundlage zur Ermittlung des Jahreseinkommens des Antragstellers.

Weiter besteht Reformbedarf beim unklaren Begriff des „ausgefallenen Nettoentgeltes“ i. S. d. § 45 SGB V. Gem. § 45 Abs. 1 und 2 SGB V hat der Arbeitnehmer für eine begrenzte Zeit, in der sein Kind krank ist, Anspruch auf Krankengeld, wenn er wegen der Pflege von der Arbeit fernbleiben muss. Der Arbeitgeber muss zur Gewährung dieses Anspruchs durch die Leistungsträger Angaben über das Arbeitsverhältnis gem. § 23c Abs. 2 SGB IV bescheinigen. Die Berechnung des Krankengeldes wird auf das „ausgefallene Nettoentgelt“ gestützt. Dieser neu eingeführte, konturlose Begriff entbehrt einer klaren Grundlage, die für die Vereinfachung des Bescheinigungsverfahrens notwendig wäre. Mangels Eignung für die Verwendung in einem standardisierten Verfahren behindert sie sogar die kontinuierliche effektive Nutzung von vorhandenen Daten, die nach der alten Rechtslage bereits gesammelt und verarbeitet wurden. Notwendig wäre daher eine Standardisierung der Rechengrundlage, die den ersten notwendigen Schritt zur Schaffung von standardisierten Entgeltbescheinigungsverfahren in dem Zusammenhang bilden kann. Maßgeblich soll der Entgeltbegriff nach der Entgeltbescheinigungsverordnung sein.

## **Zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

### **Änderung des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes, Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes (Artikel 1 bis 4):**

Die Änderungen des Handelsrechts und der Abgabenordnung sollen laut Gesetzesentwurf eine Entlastung von 3.600 Euro pro Fall mit sich bringen. Dieses Entlastungsvolumen erscheint aus unserer Sicht zu hoch angesetzt. Grund dafür ist, dass die Unternehmen, die zukünftig zusätzlich von der Bilanzierungspflicht befreit werden, dennoch für steuerliche Zwecke eine Gewinnermittlung erstellen müssen – in diesem Fall eine Einnahme-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG. Diese ist vor allem wegen des hohen Differenzierungsgrades des Formulars „EÜR“ sehr aufwändig und komplex. Vielfach müssen die Betriebe auch für dieses Formular auf die Unterstützung eines Steuerberaters zurückgreifen – mit entsprechenden Kosten.

Eine Entlastung in der angegebenen Höhe ist nur realistisch, wenn das Formular „EÜR“ verschlankt wird. Wir plädieren für diese Maßnahme als Flankierung zur Anhebung der Buchführungsgrenzen.

### **Änderungen von Statistikgesetzen (Artikel 6 ff.):**

Die Entlastungsrechnungen bei den statistischen Pflichten sind plausibel, es geht insgesamt aber nur um 187.000 Euro. Bei den Informationspflichten für Existenzgründer (Art. 7 bis 13) wird zwar relativ großzügig von 555 erfassten Fällen im letzten Jahr auf "ungefähr 1000" aufgerundet. Die Entlastung pro Unternehmen wird aber mit realistischen 187 Euro pro Unternehmen angenommen; dadurch bleibt auch eine mögliche Verzerrung durch das Aufrunden überschaubar.

Die Reduktion der INTRASTAT-Meldungen (Art. 14) ist realistisch und die 9,8 Mio. Euro Gesamtentlastung plausibel. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die INTRASTAT-Änderung bereits vor dem Eckpunktepapier geplant war; wirklich neu sind also nur die überschaubaren 187.000 Euro Gesamtentlastung bei den anderen Meldepflichten.

## **Zum Gesetzentwurf**

### **Zu Artikel 1 bis 4: Änderung des Handelsgesetzbuchs, Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, Änderung der Abgabenordnung, Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

Die Anhebung der Grenzwerte, ab denen Unternehmen zur Buchführung verpflichtet sind, auf 600.000 Euro Jahresumsatz bzw. 60.000 Euro Gewinn zielt auf eine Entlastung von Kleinunternehmen und stellt für diese Betriebsgrößen eine spürbare Maßnahme dar.

Es ist zudem wichtig, im Zuge der Änderungen der Buchführungsgrenzwerte eine Harmonisierung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften herbeizuführen. Bisher stellt der jeweilige steuerliche und handelsrechtliche Grenzwert bezogen auf den Gewinn auf unterschiedliche Messgrößen ab. Der für § 241a HGB maßgebliche handelsrechtliche Gewinn entspricht nur in den seltensten Fällen dem steuerlichen Gewinn, der für § 141 AO herangezogen wird. Dieses Auseinanderfallen verursacht unnötigen Prüfaufwand bei Unternehmen und Verwaltung. Wir plädieren dafür, dass auch § 141 AO auf den handelsrechtlichen Gewinn zurückgreift.

Die Anhebung der Grenzwerte soll nach dem Referentenentwurf erst für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Für eine möglichst frühe Entlastung sollten auch Wirtschaftsjahre erfasst werden, die nach dem 31.12.2014 beginnen. Mit Einführung der Regelung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, ergibt sich ein zeitlicher Nachlauf der Entlastungen. Sofern aktuell bzw. bis zur Veröffentlichung des Gesetzes Steuerpflichtige zum 01.01.2016 durch die Finanzverwaltung nach § 141 Abs. 2 AO zur Buchführung aufgefordert werden, bedarf es weiterhin zusätzlicher verfahrensrechtlicher Anträge.

### **Zu Artikel 5: Änderung des Einkommensteuergesetzes**

#### **Nummer 2**

Wir unterstützen das zweijährige Gelten des Faktors beim Lohnsteuerabzugsverfahren (§ 39f EStG-E) für berufstätige Eheleute und Lebenspartner. Auch die weitergehende Überlegung, dass zukünftig die Ergebnisse der Steuerveranlagung – ohne erneute Antragstellung – als Grundlage für die Verlängerung bzw. Neuberechnung des Faktors dienen sollen, ist richtig. Zu Recht betont der Gesetzentwurf, dass die Steuerklasse V eine Hemmschwelle für eine Beschäftigungsaufnahme bzw. -ausweitung darstellt, denn für die Partnerin bzw. den Partner mit Steuerklasse V greifen die Abzüge ab dem ersten verdienten Euro und lassen die Erwerbstätigkeit so als nicht lohnend erscheinen. Dies ist gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und des – auch sozial- und gesellschaftspolitisch – bedeutenden Ziels einer höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen kontraproduktiv. Daher ist

es zielführend, nicht nur das Faktorverfahren zu vereinfachen, sondern die Steuerklasse V abzuschaffen. Damit gehen keine steuerlichen Mehrbelastungen, wohl aber positive Beschäftigungsanreize und zugleich eine Verwaltungsvereinfachung (Steuerklassenkombination IV/IV als Regelverfahren) einher.

### **Nummer 3**

Bei der Änderung des § 40a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG handelt es sich um eine Anpassung aufgrund des Mindestlohngesetzes. Sie ist jedoch aus unserer Sicht nicht konsequent. Würde ein Arbeitnehmer mit einer Entlohnung von 68 Euro minimal länger als 8 Stunden arbeiten, wäre es ein Verstoß gegen den Mindestlohn. Es wäre sinnvoller, 10 Stunden anzusetzen, was innerhalb des Arbeitszeitgesetzes im Ausnahmefall möglich ist und für Aushilfen genutzt wird. Wir plädieren deshalb für eine Anhebung der Verdienstgrenze auf 85 Euro oder noch besser mit einem Puffer nach oben: auf 90 Euro, damit auch ein 10-Stunden-Tag unkompliziert abrechenbar ist.

### **Nummer 4**

Die Erleichterungen beim Kirchensteuerabzug auf Kapitalerträge (§ 51a Abs. 2c N3. S. 9 EStG-E) sind sinnvoll und richtig. Zurzeit müssen alle Kirchensteuerabzugsverpflichteten (z. B. Kreditinstitute, Versicherungen, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften) ihre Kunden und Anteilseigner jährlich darüber informieren, dass ein Abruf des Religionsmerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfolgt und dass dagegen ein Widerspruchsrecht besteht. Diese jährliche Information verursacht einen hohen Kommunikationsaufwand für die Unternehmen (u. a. Versand, Bearbeitung von Rückläufen, Nachfragen).

Es gibt jedoch auch danach noch unnötige bürokratische Belastungen für kleine und mittelständische Kapitalgesellschaften. Wir plädieren dafür, gesetzliche Erleichterungen für Unternehmen aufzunehmen, für die das geltende Verfahren von Anfang an nicht konzipiert war und für die es zu überzogenen Anforderungen führt:

Ab 2015 wurde das Verfahren zum Abzug von Kirchensteuer umgestellt. Betroffen sind alle Konstellationen, in denen Unternehmen, die Kapitalerträge auszahlen, selbst für den Kapitalertragsteuerabzug verantwortlich sind. Das sind insbesondere die klassischen Fälle der Gewinnausschüttung. Während die Finanzwirtschaft bereits seit Anfang 2013 in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung an der Umsetzung des automatisierten Einbehalts der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer ab 2015 gearbeitet hat, sind in letzter Zeit auch vermehrt Anwendungsfragen bezüglich des Kirchensteuereinbehalts bei Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ab 2015 an uns herangetragen worden.

Für die betroffenen Unternehmen bedeutet das neue Verfahren zusätzlichen Aufwand. Die Unternehmen müssen jährlich zum Stichtag 31.8. eine Abfrage bei der Datenbank des Bundeszentralamts für Steuern zur Kirchensteuerpflicht des Kapitalertragsgläubigers stellen. Vor jeder Abfrage – also ebenfalls jährlich – müssen sie den Kapitalertragsgläubiger schriftlich oder in anderer geeigneter Form auf die Datenabfrage hinweisen und ihn über sein bestehendes Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung belehren. Zudem müssen sie sich einmalig für das elektronische Abfrageverfahren registrieren lassen, sodass die technischen Voraussetzungen gegeben sind, um die Kirchensteuermerkmale abzufragen. Abgesehen vom einmaligen Registrierungs- und Zulassungsverfahren müssen die Schritte jedes Jahr wiederholt werden. Dies laut Gesetz sogar dann, wenn überhaupt keine Ausschüttungen oder die Zahlung anderer Kapitalerträge im Folgejahr geplant sind, da die Abfrage als Regelabfrage ausgestaltet wurde.

Folgende Maßnahmen wären angezeigt:

#### *1. Erleichterung der technischen Abwicklung*

Es sollte Unternehmen, die den Kapitalertragsteuerabzug nicht im eigenen Hause durchführen, möglich sein, den Kirchensteuerabzug komplett auf externe Dienstleister auszulagern. Dies ist nach dem derzeitigen Verfahren nicht der Fall. Das Unternehmen muss in jedem Fall die Schritte zur Erlangung eines elektronischen Zertifikats für das BZStOnline-Portal durchlaufen und eine fachliche Zulassung zum Kirchensteuermerkmalabfrageverfahren beantragen. Nicht nachvollziehbar ist, warum das Verfahren komplizierter ausgestaltet ist als beim vergleichbaren ELStAM-Abfrageverfahren. Die ELStAM-Abfrage kann vollständig an Dienstleister übertragen werden.

#### *2. Abfragepflicht nur im Ausschüttungsfall*

Gegenwärtig besteht eine Pflicht zur Abfrage des Kirchensteuermerkmals und zur vorangegangenen Information des potenziellen Kapitalertragsgläubigers unabhängig davon, ob Kapitalerträge fließen werden. Sind keine Ausschüttungen geplant, wäre die Abfragepflicht unverhältnismäßig. Die Abfrage sollte daher nur zur Pflicht gemacht werden, wenn eine Abzugsverpflichtung besteht, also Kapitalerträge überhaupt fließen sollen.

### **Zu Artikel 6: Änderung des Umweltstatistikgesetzes**

#### **Nummer 1 und 2**

Grundsätzlich unterstützen wir die Erleichterung bei der Abgabe statistischer Daten. Darüber hinaus plädieren wir jedoch dafür, dass die Abfrage der umweltbezogenen Daten nach §§ 11, 12 UStatG ganz entfallen sollte: Die abgefragten Kosten sind nicht aussagefähig, weil sie den produktionsintegrierten Umweltschutz nicht erfassen und damit keine Gesamtbewertung der in einem Unternehmen getroffenen

Umweltschutzmaßnahmen zulassen. Sie sollten nicht erhoben und die Unternehmen an dieser Stelle umfassend entlastet werden.

### **Zu Artikel 7 bis 14: Änderungen von Statistikgesetzen**

Die Anhebung von Meldeschwellen sowie die Befreiung von Berichts- und Informationspflichten für Betriebsgründer in den ersten 3 Jahren nach Betriebsöffnung führen grundsätzlich zu einer Entlastung. Zu beachten ist, dass die Qualität der Statistik auch für die Unternehmen selbst wichtig ist. Ein relevanter Bestand von Daten muss auch von Existenzgründern vorhanden sein. Insbesondere in der Bauwirtschaft - die überwiegend von Kleinbetrieben mit regem Gründungsgeschehen dominiert ist - würden durch die geplanten Befreiungen bei der Statistik im Produzierenden Gewerbe die Umsätze von Existenzgründern nur noch teilweise erfasst. Aber auch in der Preisstatistik führt die Befreiung zu Verzerrungen, da neue Wettbewerber ihre Leistungen auf dem Markt oftmals zu günstigeren Preisen anbieten als etablierte Anbieter. Wir plädieren deshalb dafür, den Bestand der Daten zu beobachten und ggf. die Verfahren zu korrigieren.

### **Zu Artikel 7, 9, 12, 14: Änderung des Gesetzes über die Kostenstrukturstatistik, die Statistik im Produzierenden Gewerbe, die Preisstatistik und die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung**

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik im grenzüberschreitenden Warenverkehr sind als Basis für Marktforschung und Marktbeobachtung für die Unternehmen von großer Bedeutung. Die Anhebung der Schwellenwerte importseitig auf 800.000 Euro führt zu einer Entlastung für die Unternehmen. Die unterschiedlich hohen Meldeschwellen für die Ein- und Ausfuhren erschweren jedoch die Berechnung von Kennziffern. Nach Aussage des Statistischen Bundesamtes ist mit dieser Änderung das Potenzial einer Unternehmensentlastung mittels Meldeschwellenanhebung ausgereizt. Eine wirklich nachhaltige Entlastung würde nur die Einführung eines qualifizierten Einstromverfahrens in der Intrahandelsstatistik bringen. Die Statistikämter der EU-Mitgliedstaaten überprüfen derzeit im Rahmen von Pilotprojekten deren Umsetzung. Erste Ergebnisse werden bis Anfang 2016 erwartet. Spätestens nach dem Vorliegen der Ergebnisse sollte über die Weiterentwicklung der Intrahandelsstatistik erneut diskutiert werden.

Eine wirkliche Entlastung würde die Einführung der Meldung nur eines einzigen Datensatzes für umsatzsteuerliche als auch statistische Zwecke bewirken. Wir unterstützen vorbehaltlos die stärkere Nutzung bereits vorhandener Verwaltungsdaten. Vorhandene Daten in der Verwaltung sollten unbedingt zur Entlastung der Unternehmen von Informationspflichten genutzt werden. Auch sollten weitere Vereinfachungen, die keine Auswirkung auf die wirtschaftliche Aussagekraft der Daten haben, insbesondere der Verzicht auf Gewichtsangaben bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden, dringend realisiert werden.



Problematisch erscheint die vorgesehene Definition eines Existenzgründers, nach der ein Gründer vorher beschäftigungslos oder in abhängiger Beschäftigung gewesen sein muss. Das geht an der Realität von "serial entrepreneurs" vorbei, die ein neues Unternehmen gründen, wenn ihr altes verkauft ist oder so weit entwickelt, dass sie dafür ein Management einstellen können. Diese Gruppe ist nicht sehr groß, aber sie sollte nicht ausgeschlossen werden. Es sollte darauf abgestellt werden, dass das Unternehmen/die Selbständigkeit neu ist, nicht ob der Betroffene schon vorher (mit anderem Geschäftszweck) Unternehmer oder Selbstständiger war.

### **Zu Artikel 12: Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik**

Für die Schaffung bezahlbaren Wohnraums, aber auch zur Beurteilung der Entwicklung der Finanzstabilität durch Preisentwicklungen der Immobilienbranche ist Marktbeobachtung für Branche, Gesellschaft und Politik von hohem Interesse. Will man sie als verlässliches Instrument zur Bewertung des Marktwertes von Immobilien nutzen, ist es notwendig und sachgerecht, die zielführenden Daten gründlicher und breiter angelegt zu erfassen.

In Artikel 12 sollte im § 7a die Nummer 4 daher wie folgt ergänzt werden:

„Für die Erhebung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 zusätzlich Name und Anschrift der Verwaltungseinheit, Gebäude- und Wohnungsnummer sowie Lage der Mietfläche im Gebäude *und Größe in m<sup>2</sup>.*“

### **Zu Artikel 15 und 16: Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und Änderung der Gasnetzzugangsverordnung**

Die Streichung von § 37 Gasnetzzugangsverordnung unter gleichzeitiger Reduzierung der angegebenen Merkmale und deren Aufnahme in § 35 Absatz 1 Nummer 7 Energiewirtschaftsgesetz ist grundsätzlich richtig. Die Maßnahme zur Vereinfachung und Reduzierung der Berichtspflichten für das Biogasmonitoring konsolidiert und vereinfacht die Berichterstattung und stellt eine Erleichterung für die Unternehmen dar.

**Zu den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zum Bürokratieentlastungsgesetz (BR-Drcks. 130/1/15) sowie zum Beschluss des Bundesrates (BR-Drcks. 130/15)**

**Zu Empfehlung 1. zu Artikel 5 Nummer 4 (§ 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 EStG)**

Der Bundesrat schlägt vor, die Klarstellung zur einmaligen Informationspflicht in § 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 5 EStG-E vorzunehmen und dafür Satz 9 der Vorschrift zu streichen. Darüber hinaus soll der Hinweis auf Datenabfrage und Widerspruchsrecht auch in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aufgenommen werden.

Aus unserer Sicht ist der ergänzende Hinweis in den AGB abzulehnen. Dies würde für die Kreditinstitute zu einem enormen Aufwand führen, weil dann ggf. alle Kunden über die geänderten AGB unterrichtet werden müssten. Das wäre eine zusätzliche bürokratische Belastung. Es ist auch in keiner Weise ein Zusatznutzen neben der individuellen Einmal-Information für den Kunden hieraus erkennbar. Eher würde das Nebeneinander zu Verwirrung beim Kunden führen. Da in die Kirchensteuerabzugspflicht auch Nicht-Kreditinstitute einbezogen werden, passt die Regelung auch nicht auf Kirchensteuerabzugsverpflichtete, die über gar keine AGB verfügen.

Aus unserer Sicht sollte an der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Formulierung – Ergänzung des Satzes 9 – festgehalten werden.

**Zu Empfehlung 2. zu Artikel 5 Nummer 01 (§ 6 Absatz 1 Nummer 1b – neu – EStG), Nummer 5 (§ 52 Absatz 12 Satz 1 – neu – EStG) der Ausschüsse des Bundesrates**

Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates empfiehlt, in § 6 Absatz 1 EStG eine neue Nummer 1b einzufügen. Damit soll den Unternehmen auch steuerlich das Einbeziehungswahlrecht bei der Ermittlung der Herstellungskosten bezüglich der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie der angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung (§ 255 Absatz 2 Satz 3 HGB) ermöglicht werden. Bisher besteht Uneinigkeit darüber, ob die vorgenannten Kosten steuerlich in die Herstellungskosten mit einzubeziehen sind. Handelsrechtlich haben die Unternehmen diesbezüglich ein Wahlrecht.

Diese Empfehlung sollte übernommen werden. Ein Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz würde gerade in diesem Bereich zu erheblichen bürokratischen Mehrbelastungen für die Unternehmen führen. Erklärtes Ziel des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, mit dem das vorgenannte handelsrechtliche Wahlrecht einge-

führt wurde, war es jedoch, die Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz zu verringern.

Die empfohlene gesetzliche Fixierung würde zudem den Unternehmen Rechtssicherheit hinsichtlich der zukünftigen Ermittlung der steuerlichen Herstellungskosten geben. Darüber hinaus wären die Unternehmen durch die Handhabung, wie sie die Finanzverwaltung plant, durch einen erhöhten Liquiditätsabfluss in Form vorzeitiger Steuerzahlungen belastet.

### **Zu Empfehlung 2. zu Artikel 5a (§ 33 Satz 1 UStDV) des Bundesrates**

Wir unterstützen die in der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf vom 08.05.2015 (Bundesrats-Drucksache 130/15(B)) geforderte Änderung von § 33 Satz 1 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung zur Anhebung der Grenze für sog. Kleinbetragsrechnungen von 150 Euro auf 300 Euro. Damit sollen bürokratische Hemmnisse bei der Erteilung von Rechnungen über Kleinbeträge abgebaut werden.

Bislang sind nur für Rechnungen bis 150 Euro die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben reduziert. Die für den Vorsteuerabzug erforderliche Rechnungsprüfung wird hierdurch erleichtert. Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen gilt seit 2007 und sollte im EU-rechtlich zulässigen Rahmen angehoben werden. Gemäß der Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften sind ab 2013 ausdrücklich bis zu einem Betrag in Höhe von 400 Euro vereinfachte Rechnungen möglich. Hierdurch würden sowohl für Rechnungssteller wie -empfänger deutliche Verfahrensvereinfachungen erreicht und im Rahmen der allgemeinen Preissteigerung die beabsichtigte Erleichterung für kleinere (Bar)Geschäfte des Alltags erhalten.

Eine Beschränkung auf bestimmte Bereiche (z. B. Handel mit Lebensmitteln, Papierwaren, Zeitungen, Zeitschriften etc.) wie sie in der Begründung der Empfehlung aufgeführt sind, lehnen wir ab, da dies den Vereinfachungseffekt deutlich reduzieren würde.

## **Weitere konkrete Vereinfachungsvorschläge zum Abbau administrativer Belastungen**

### **Statistikpflichten im Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts**

Eine Erhebungs- und Berichtspflicht für neue Indikatoren, die über die bislang bereits in § 33 SektVO enthaltenen Pflichten hinausgehen, würde die Einkaufsprozesse verlängern und verteuern. Auftraggeber sollten bei elektronisch ermittelten oder bereits durch andere Institutionen abgefragten Daten (z. B. die EU-Kommission hinsichtlich der Angaben in EU-Bekanntmachungsformularen im Oberschwellenbereich) nicht mit zusätzlichen Erhebungs- und Berichtspflichten belastet werden.

Die Mehrkosten aus einer umfangreich gestalteten Datenerhebungs- und Übermittlungspflicht zu statistischen Zwecken sind darüber hinaus auch im Unterschwellenbereich erheblich, zumal eine Systemauswertung zur Erfüllung von Statistikpflichten selten ohne eine manuelle Validierung auskommen wird. Hinsichtlich einer laufend wiederholenden Abfrage von Informationen zu Unternehmensgrößen oder Nachhaltigkeitskriterien ist aus genannten Gründen Zurückhaltung geboten.

### **Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 AO im Verbund**

Die durch das „Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vorgenommene Erweiterung des § 139b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 AO erleichtert die Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer durch verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG. Hierzu zählen Unternehmen, die durch Mehrheitsbeteiligung bzw. wechselseitige Beteiligung oder mittels Beherrschungs-, Konzernierungs- oder Unternehmensvertrag miteinander verbunden sind. Sowohl die Sparkassen-Finanzgruppe als auch der genossenschaftliche Bankensektor sind jedoch keine Konzerne, sondern dezentral strukturierte Verbundorganisationen. Die Verbundunternehmen sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen und werden aus diesem Grund von der neuen Regelung nicht erfasst.

Der zu enge Wortlaut sollte daher - auch um eine wettbewerbliche Gleichbehandlung mit den in Konzernverbänden organisierten Privatbanken - zu gewährleisten, auf anderweitig verbundene Unternehmen ausgeweitet werden, insbesondere die Verbundgruppen der Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Eine Ergänzung des § 139b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 AO um die „kreditwirtschaftlichen Verbundgruppen“ würde die Sparkassen-Finanzgruppe wie auch den genossenschaftlichen Bankensektor einbeziehen.

## **Zulassung der elektronischen Übermittlung von Steuerbescheinigungen**

Nach geltender Rechtslage müssen Steuerbescheinigungen im Sinne des § 45a EStG (Kapitalertragsteuer) von den Kreditinstituten auf Verlangen des Anlegers immer noch in Papierform ausgedruckt und an den Kunden versandt werden, welche die Kunden dann im Rahmen der Abgabe ihrer Steuererklärung dem für sie zuständigen Finanzamt vorlegen, um beispielsweise Ansprüche auf Erstattung bzw. Anrechnung von Kapitalertragsteuer geltend zu machen. Dies stellt seit Jahren eine hohe bürokratische Belastung dar und verursacht zudem unnötige Kosten. Mit Blick auf die bereits gesetzlich erfolgte Gleichstellung elektronischer und papierhafter Rechnungen im Umsatzsteuerrecht und die generelle Anerkennung elektronischer Kontoauszüge als Buchungsbeleg bestehen keine Bedenken, auch für die o. g. Zwecke die Übermittlung in einem elektronischen Format (z. B. als PDF-Dokument) zuzulassen.

## **Schaffung von Rechtssicherheit bei der umsatzsteuerlichen Organschaft durch vorgelagerte Prüfung und Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen und dadurch Vermeidung der nachträglichen rückwirkenden Nichtanerkennung und der daraus resultierenden steuerlichen Folgen im Rahmen von Betriebsprüfungen**

Die umsatzsteuerliche Organschaft führt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG dazu, dass eine juristische Person als Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch eingegliedert ist und beide daher nur als ein Unternehmen behandelt werden. Bei den zwischen Organgesellschaft und Organträger ausgetauschten Leistungen handelt es sich dadurch nur um umsatzsteuerlich unbeachtliche sog. Innenumsätze. Sobald die Eingliederung nach den vorstehenden Kriterien vorliegt, entsteht die Organschaft automatisch, unabhängig vom Willen der Beteiligten. Ebenso fällt sie automatisch weg, wenn auch nur eines der Eingliederungsmerkmale vollständig entfallen ist. Während die Eingliederungsmerkmale „finanziell“ und „wirtschaftlich“ einigermaßen rechtssicher zu beurteilen sind, bereitet vor allem die organisatorische Eingliederung zunehmend Schwierigkeiten und führt zu Rechtsunsicherheiten. Hierzu tragen auch häufige Änderungen und Verschärfungen der Rechtsprechung zu diesem Bereich bei. Gehen die Beteiligten z. B. über Jahre vom Vorliegen einer Organschaft aus und wird dies im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung verneint, werden die Innenumsätze nachträglich der Besteuerung unterworfen. Dies führt zu einer Verzinsungsproblematik, aber vor allem auch zu Schwierigkeiten, wenn der Leistungsempfänger nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, denn die zusätzliche Umsatzsteuer wird zum Kostenfaktor.

Abhilfe könnte hier eine vorgelagerte Prüfung und Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der Organschaft schaffen. Die frühe Rechtssicherheit kommt nicht nur den betroffenen Unternehmen, sondern auch der Finanzverwaltung zugute, für die nachträgliche Änderungen über mehrere Jahre auch immer einen Mehraufwand bedeuten. Das europäische Umsatzsteuerrecht lässt dem nationalen Gesetzgeber in diesem verfahrensrechtlichen Bereich Spielraum. Wir halten eine Diskussion über mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtssicherheit dringend erforderlich.

**Ansprechpartner:**

**BDA:** Dr. Quoc-Thang Nguyen, Tel.: 2033-1212, [q.nguyen@arbeitgeber.de](mailto:q.nguyen@arbeitgeber.de)

**BDI:** Christel Heckmann, Tel.: 2028-1627, [c.heckmann@bdi.eu](mailto:c.heckmann@bdi.eu)

**DIHK:** Dr. Ulrike Beland, Tel.: 20308-1503, [beland.ulrike@dihk.de](mailto:beland.ulrike@dihk.de)

**ZDH:** Dr. Markus Peifer, Tel.: 20619-353, [peifer@zdh.de](mailto:peifer@zdh.de)

**DK:** Dirk Anton Albacht, Tel.: 20 225-5329, [dirk.anton.albacht@dsgv.de](mailto:dirk.anton.albacht@dsgv.de)